

GREMIEN-WAHLEN im Sommersemester 2021

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten vom 15. Juni 2021 bis 21. Juni 2021

Gemäß § 5 der Wahlordnung gebe ich die folgenden, vom 15.06.2021 bis 21.06.2021 stattfindenden Wahlen bekannt:

I. Wahl zum SENAT in den Wählergruppen

Studierende und eingeschriebene Doktorand(innen)

Gemäß § 10 der Grundordnung der Universität Heidelberg (GO) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LHG gehören dem Senat insgesamt 36 Wahlmitglieder an. 8 davon sind vom 15.06.2021 bis 21.06.2021 zu wählen. Davon entfallen auf die Wählergruppe:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Studierende | 4 Mitglieder
Dauer der Amtszeit: 01.10.2021 – 30.09.2022 |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 4 Mitglieder
Dauer der Amtszeit: 01.10.2021 – 30.09.2022 |

II.a. Wahlen zu allen FAKULTÄTSRÄTEN in den Wählergruppen

1. Studierende
2. eingeschriebene Doktorand(innen)

II.b. Wahlen zu den FAKULTÄTSRÄTEN in der Wählergruppe

sonstige Mitarbeiter(innen)

(Theologische Fakultät, Medizinische Fakultät Heidelberg, Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften, Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, Fakultät für Physik und Astronomie)

Wahlberechtigt sind in der jeweiligen Wählergruppe nur die Personen, die Mitglied einer Fakultät i.S.v. § 22 Abs. 3 LHG sind.

Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder (Studierende und eingeschriebene Doktorand(innen)) betragen ein Jahr (vom 01.10.2021 bis 30.09.2022); § 16 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 GO. Die Nachwahl in der Statusgruppe sonstige Mitarbeiter(innen) erfolgt für die restliche Amtszeit von drei Jahren (01.10.2021 bis 30.09.2023).

Für die Fakultätsräte der einzelnen Fakultäten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 2a, 2b und 2d der Grundordnung der Universität Heidelberg i.V.m. § 25 Abs. 2 Ziffer 2, § 27 Abs. 5 LHG (Medizinische Fakultäten) und § 36 WahlO finden die folgenden Wahlen statt:

Theologische Fakultät

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

Juristische Fakultät

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 2 Mitglieder |

Medizinische Fakultät Heidelberg

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende (incl. eingeschriebene Doktorand(innen)) | 7 Mitglieder |
| 2. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

- | | |
|--|--------------|
| Studierende (incl. eingeschriebene Doktorand(innen)) | 7 Mitglieder |
|--|--------------|

Philosophische Fakultät

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 3 Mitglieder |

Neuphilologische Fakultät

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 3 Mitglieder |

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 3 Mitglieder |

Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 1 Mitglied |
| 3. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

Fakultät für Mathematik und Informatik

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 2 Mitglieder |

Fakultät für Chemie und Geowissenschaften

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

Fakultät für Physik und Astronomie

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter(innen) | 1 Mitglied |

Fakultät für Biowissenschaften

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(innen) | 3 Mitglieder |

III. Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

- 1.) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Heidelberg in den Statusgruppen Studierende und eingeschriebene Doktorand(innen) sowie sonstige Mitarbeiter(innen) der o.g. Fakultäten finden im Zeitraum **von 15.06.2021, 11:00 Uhr bis 21.06.2021, 11:00 Uhr statt (Abstimmungszeitraum).**
- 2.) Mit Beschluss vom 10.03.2021 hat das Rektorat die Durchführung der o.g. Wahlen als **Online-Wahlen** festgelegt. Bei Online-Wahl finden die Wahlen in elektronischer Form statt und es kann ausschließlich über das Wahlportal der Universität bzw. das elektronische Wahlsystem gewählt werden. **Es besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.**
- 3.) Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.
- 4.) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- 5.) Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Vergibt die Wählerin oder der Wähler auf einem Stimmzettel mehr Stimmen als zulässig sind oder erfolgt keine Stimmabgabe, wird sie oder er vor der endgültigen Stimmabgabe darauf aufmerksam gemacht und hat die Möglichkeit, die Stimmabgabe zu korrigieren. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den/die Wähler(in) am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- 6.) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.
- 7.) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeneingangs kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Stimmabgabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeneingabe durch Dritte sind ausgeschlossen. Auf dem Bildschirm wird der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet. Das verwendete elektronische Wahlsystem lässt die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zu. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht protokolliert.

- 8.) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang verfügt.

IV. Wahlgrundsätze

1. Die unter I. und II. aufgeführten Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern dieser Gruppen gem. §§ 9 und 10 LHG i.V.m. § 4 der GO in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen (vgl. VII.) in der Regel unter Berücksichtigung der Grundsätze der **VERHÄLTNISSWAHL**. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter(innen) zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber(innen) aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der/Die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er/Sie kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber(innen) der Vorschläge verteilen (panaschieren) oder einem/einer Bewerber/in bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
3. **MEHRHEITSWAHL** findet statt, wenn
 - a) von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter(innen) zu wählen sind oder
 - b) von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter(innen) zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber(innen) vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

Wichtiger Hinweis:

Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium keine gültigen Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt und die Sitze bleiben unbesetzt.

Achtung: Aufgrund der Corona-Situation wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 06221 54-12120 oder -12101) gebeten, falls eine persönliche Abgabe des Wahlvorschlags erfolgen soll.

V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Berichtigungen oder Ergänzungen sind nur im Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses (vom 7. Mai 2021 bis 14. Mai 2021) möglich. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Die Wählerverzeichnisse werden am

Freitag, 14. Mai 2021
(= Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit)

endgültig abgeschlossen.

Wahlberechtigt, aber nicht wählbar, sind Studierende und eingeschriebene Doktorand(inn)en, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester ableisten (§ 9 Abs. 7 LHG i.V.m. § 4 Abs. 1 GO).

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Studierende, eingeschriebene Doktorand(inn)en und sonstige Mitarbeiter(inn)en während einer Beurlaubung.

Mitglieder des Universitätsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder im Senat sein (§ 9 Abs. 3 LHG).

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden

von Freitag, 07. Mai 2021 bis incl. Freitag, 14. Mai 2021,

im Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG, Zimmer 335/324, D-69117 Heidelberg, zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr) ausgelegt.

2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Universität besitzen, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

VII. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten **Wahlvorschläge** bis spätestens

Freitag, den 14. Mai 2021, 16:00 Uhr – Ausschlussfrist! –

beim **Wahlamt** einzureichen. Der Schriftform wird gleichgestellt, wenn die betreffende Erklärung unterschrieben und an die Wahlleitung per Fax oder als Scan übermittelt wird. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind beim **Wahlamt, Abt. 1.2 Seminarstraße 2, 3. OG, Zimmer 335/324, 69117 Heidelberg** oder auf der Internetseite des Dezernats für Recht und Gremien der Universität Heidelberg erhältlich:
(<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaeftigte/service/recht/wahlen/index.html>).

2. **Jeder Wahlvorschlag (WV) muss mit einem KENNWORT bezeichnet werden.** Ein Kennwort wird nicht zugelassen, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr). Fehlt ein Kennwort oder enthält der WV ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der WV den Namen der ersten wählbaren Person.

3. Der WV soll **doppelt** so viele Bewerber(inn)en (wählbare Personen) enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele Bewerber(inn)en (wählbare Personen) enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Abs. 6 WahlO).

4. In den WVen ist für jede wählbare Person in **Block- oder Druckschrift** anzugeben: Laufende Nummer, Familienname und Vorname; bei Studierenden und eingeschriebenen Doktorand(inn)en die Matrikelnummer. Sofern ein WV mehrere Bewerber(inn)en enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

5. Den WVen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber(inn)en zur Aufnahme in den Wahlvorschlag mit dem **Kennwort** „.....“ beizufügen.

6. Eine wählbare Person darf sich nicht in mehrere WVe für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

7. Die Zurücknahme von WVen, Unterschriften unter einem WV und Zustimmungserklärungen von Bewerber(inn)en sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die WVe

am Freitag, den 14. Mai 2021, 16:00 Uhr

zulässig.

8. Ein WV muss bei der Wählergruppe der **Studierenden** für die Wahl zum **Senat** von **mindestens 20 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** jeweils von **mindestens 10 Mitgliedern** dieser Gruppe, bei der Wählergruppe der **eingeschriebenen Doktorand(inn)en** für die Wahl zum **Senat** von jeweils **mindestens 7 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** von **mindestens 4 Mitgliedern** dieser Gruppe unterzeichnet sein. Bei Zusammenfassung der Wählergruppen der Studierenden und eingeschriebenen Doktorand(inn)en für die Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim muss ein WV von **mindestens 10 Mitgliedern beider Gruppen insgesamt** unterzeichnet sein. Für die Wahlen zu den Fakultätsräten in der Wählergruppe Sonstige Mitarbeiter(inn)en muss der WV von **mindestens 3 Mitgliedern** dieser Gruppe unterzeichnet sein (§ 10 Abs. 2 WahlO). Unterzeichner(inn)en müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Bewerber(inn)en können gleichzeitig Unterzeichner(in) eines Wahlvorschlags sein. Die Wahlberechtigten dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere WVe unterzeichnen. Hat er(sie) dies dennoch getan, ist sein(ihr) Name unter dem zuerst eingereichten WV zu führen. Auf allen später eingereichten WVen ist er(sie) zu streichen.

9. Ein WV soll eine Angabe darüber enthalten, welche(r) Unterzeichner(in) zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn(sie) im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der(die) an erster Stelle stehende Unterzeichner(in) als Vertreter(in) des Wahlvorschlags; er(sie) wird von dem(der) an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner(in) vertreten.

10. Wahlbewerber(inn)en, Vertreter(inn)en eines WV und deren Stellvertreter(inn)en können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlgremiums sein.

11. Mit behebbaren Mängeln behaftete WVe sind bis spätestens

Montag, den 17. Mai 2021, 16:00 Uhr

beim Wahlamt wieder einzureichen. Ist die **Einreichungsfrist** – 17.05.2021, 16:00 Uhr – versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze WV unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Hinweis auf das Optionsrecht für eingeschriebene Doktorand(inn)en, die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind:

Eingeschriebene Doktorand(inn)en, die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind, müssen dem Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG, Zimmer 335/324, 69117 Heidelberg **spätestens bis Freitag, den 14. Mai 2021** mitteilen, in welcher Statusgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben möchten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt **keine** Mitteilung, werden sie der Statusgruppe der eingeschriebenen Doktorand(inn)en zugeordnet (§ 7 Absatz 3 WahlO). Die ausgeübte Option gilt bis zum Ende der Amtszeit der jeweiligen Statusgruppenvertreter(inn)en (§ 7 Absatz 3 Satz 3 WahlO). Erfolgte bei einer vorangegangenen Wahl eine Zuordnung zu einer Statusgruppe, kann eine Teilnahme an der Wahl desselben Gremiums auch als Mitglied einer anderen Statusgruppe erst nach Ende der Amtszeit der gewählten Mitglieder der Statusgruppe, zu der die Zuordnung erfolgt ist, stattfinden (§ 7 Abs. 3 S. 3 WahlO).

Die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse erfolgt universitätsöffentlich ab Montag, 21. Juni 2021, 14:00 Uhr in der Universitätsverwaltung, Seminarstr. 2, 3. OG, Zimmer 335, 69117 Heidelberg.

Die Gremien-Wahlen

der Universität Heidelberg finden in diesem Jahr
vom 15. Juni 2021 bis 21. Juni 2021
statt.

Es wird

- zum **Senat** in den Wählergruppen
 - Studierende
 - eingeschriebene Doktorand(inn)en
- zu den **Fakultätsräten** in den Wählergruppen
 - Studierende
 - eingeschriebene Doktorand(inn)en

Für die Medizinische Fakultät Heidelberg und Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg werden die Wählergruppen Studierende und eingeschriebene Doktorand(inn)en pro Fakultät zu einer Wählergruppe zusammengefasst.

- in der Wählergruppe sonstige Mitarbeiter(innen)
zu den **Fakultätsräten** der
 - **Theologischen Fakultät**
 - **Medizinischen Fakultät Heidelberg**
 - **Fakultät für Verhaltens- und Emp. Kulturwissenschaften**
 - **Fakultät für Chemie und Geowissenschaften**
 - **Fakultät für Physik und Astronomie**

gewählt.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Plakaten mit der Aufschrift
„Gremien-Wahlen im Sommersemester 2021“ und unserer Internetseite:

<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/wahlen/index.html>

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an:

Dezernat Recht und Gremien der Universität Heidelberg, Gremien und Wahlen
Seminarstr. 2, 3. OG., Zi. 324 / Zi. 335, 69117 Heidelberg

Tel.: 54-12120 oder 54-12101, Fax: 54-12129

E-Mail: sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de

Heidelberg, den 22.04.2021

gez. Ott
Wahlleiterin

GREMIEN-WAHLEN

im Sommersemester 2021



ONLINE-WAHLEN

für die Wählergruppen Studierende,
eingeschriebene Doktorand(inn)en
und sonstige Mitarbeiter(innen)

Die Wahlen finden im Zeitraum

von Dienstag, 15.06.2021, 11:00 Uhr bis Montag, 21.06.2021, 11:00 Uhr

statt (Abstimmungszeitraum).

Mit Beschluss vom 10.03.2021 hat das Rektorat festgelegt, dass die Universitäts-
wahlen 2021

als Online-Wahl

durchgeführt werden. Bei Online-Wahl finden die Wahlen in elektronischer Form
statt und es kann ausschließlich über das Wahlportal der Universität gewählt wer-
den. Es besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.

Heidelberg, den 22.04.2021
gez. Wahlleitung